

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 V 5/14 B

L 12 VS 8/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 21 V 10/06 WA (SG Stade)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

1. Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr,
Referat I 2.3.4,
Wilhelm-Raabe-Straße 46, 40470 Düsseldorf,
2. Land Niedersachsen,
vertreten durch das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagte und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 2014 durch den
Vizepräsidenten Prof. Dr. Schlegel sowie die Richter Othmer und Dr. Röhl
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landes-
sozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 17. Dezember 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt die Feststellung einer Gesundheitsstörung als Schädigungsfolge einer Wehrdienstbeschädigung sowie Ausgleich und Beschädigtenversorgung.
- 2 Der Kläger war vom 1.9.1997 bis 31.8.1999 Angehöriger der Bundeswehr. Die beklagte Bundesrepublik Deutschland hat es abgelehnt, beim Kläger Gesundheitsbeschwerden im linken Kniegelenk (unter anderem Reizzustände und einen Knorpelschaden) als Folge einer Wehrdienstbeschädigung anzuerkennen. Es handle sich um ein anlagebedingtes bzw degeneratives Verschleißleiden (*Bescheid vom 30.5.2000*).
- 3 Das ebenfalls beklagte Land Niedersachsen erkannte die Gesundheitsstörung dagegen zunächst als Schädigungsfolge im Sinne der Entstehung nach dem Soldatenversorgungsgesetz (SVG) an. Sie bedinge jedoch lediglich eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von 10 vH und führe deshalb nicht zu einem Rentenanspruch. Das beklagte Land nahm diesen Bescheid aber später nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft wieder zurück, weil die zunächst anerkannte Schädigungsfolge tatsächlich doch nicht auf schädigende Einflüsse während des Wehrdienstes zurückzuführen sei (*Bescheid vom 4.6.2002*).
- 4 Der Kläger erhob nach erfolglosen Widerspruchsverfahren gegen beide Entscheidungen Klage. Das SG hat die Verfahren verbunden und die Klagen abgewiesen. Die Gesundheitsbeeinträchtigungen seien keinesfalls auf Wehrdienstverrichtungen zurückzuführen. Dies hätten die Feststellungen der Beklagten ergeben und vor allem die Sachverständigengutachten bestätigt, die das Gericht auf Antrag des Klägers nach § 109 SGG eingeholt habe. Die dagegen eingelegte Berufung hat das LSG mit Beschluss vom 17.12.2013 zurückgewiesen.
- 5 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dieser Entscheidung hat der Kläger Beschwerde zum BSG eingelegt. In der Beschwerdebegründung wird geltend gemacht, die Entscheidung durch Beschluss verletze § 153 Abs 4 SGG und stelle eine Überraschungsentscheidung dar. Zudem habe das LSG auch die Vorschriften über die Beiladung nach § 75 SGG sowie über die Verfahrensverbundung nach § 113 SGG verletzt. Schließlich komme dem Rechtsstreit grundsätzliche Bedeutung zu.



II

- 6 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil kein Zulassungsgrund ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 S 3 SGG*).
- 7 1. Der Kläger hat eine Verletzung des § 153 Abs 4 SGG nicht in der gebotenen Weise dargetan.
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (*§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG*), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (*§ 160a Abs 2 S 3 SGG*) zunächst die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden.
- 9 a) Gemäß § 153 Abs 4 S 1 SGG kann das LSG die Berufung durch Beschluss zurückweisen, wenn es sie einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält. Nach Satz 2 der Vorschrift sind die Beteiligten vorher zu hören. Die Anhörungspflicht nach § 153 Abs 4 S 2 SGG ist Ausdruck des verfassungsrechtlichen Gebots des rechtlichen Gehörs (*Art 103 Abs 1 GG*), das bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens im Berufungsrechtszug nicht verkürzt werden darf.
- 10 Der Kläger behauptet selber nicht, dass die erforderliche Anhörung nach § 153 Abs 4 S 2 SGG unterblieben sei. Den geltend gemachten Verstoß gegen die Pflicht des LSG zu einer Wiederholung der Anhörung bzw zu einem richterlichen Hinweis auf die fortbestehende Absicht, die Berufung mit Beschluss zurückzuweisen, hat er nicht substantiiert dargetan.
- 11 Ist eine korrekte erste Anhörung gemäß § 153 Abs 4 S 2 SGG erfolgt, wird eine erneute Anhörung lediglich dann erforderlich, wenn sich die Prozesssituation entscheidungserheblich ändert, insbesondere durch neuen Tatsachenvortrag (*vgl BSG Beschluss vom 9.1.2003 - B 13 RJ 199/02 B - Juris; BSG Beschluss vom 29.5.2010 - B 1 KR 6/12 B - SozR 4-1500 § 153 Nr 13 RdNr 7*). Dagegen braucht das LSG vor Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG nicht auf Vorbringen zu reagieren, welches nicht entscheidungserheblich oder unsubstantiiert ist, neben der Sache liegt oder mit dem ein früherer Vortrag lediglich wiederholt wird (*BSG SozR 4-1500 § 153 Nr 10 RdNr 7*).
- 12 Insoweit hat der Kläger bereits den der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt und die Entscheidung des LSG selber nur bruchstückhaft wiedergegeben. Dies schließt es aus, dass der Senat, wie es erforderlich wäre, allein aufgrund des Beschwerdevortrags beurteilen kann, ob sich die Prozesssituation nach der Anhörungsmitteilung des LSG wesentlich geändert hat. Insbesondere gibt die Beschwerdeschrift die Stellungnahme, die der Prozessbevollmächtigte des Klägers im Berufungsverfahren zum Inhalt der Verwaltungsakten an das LSG



übersandt hat, ebenso wie den in Bezug genommenen Akteninhalt, nur cursorisch wieder. Dies lässt nicht erkennen, ob die Stellungnahme bereits aktenkundige Tatsachen nur neu bewertet oder entscheidungserhebliche neue Tatsachen vorgetragen hat. Allein mit der Behauptung, es habe sich im klägerischen Schriftsatz vom 15.2.2013 um "wichtige Darlegungen zur Sache" gehandelt und alle behandelnden Ärzte seien von einer "Wehrdienstbeschädigung ausgegangen", erfüllt der Kläger seine Obliegenheit zur ausreichenden Substantiierung einer entscheidungserheblichen Veränderung der Prozesssituation nicht.

- 13 Ebenso wenig hat er substantiiert dargetan, warum die schriftlich geäußerte Erwartung des Prozessbevollmächtigten, das LSG möge nunmehr mündlich verhandeln, das LSG zu einer erneuten Anhörungsmitteilung bzw zu einem entsprechenden richterlichen Hinweis hätte veranlassen müssen. Die Beschwerde legt auch nicht dar, wie der Ablauf von rund 11 Monaten zwischen Anhörung und dem Erlass des Beschlusses nach § 153 Abs 4 SGG für sich genommen die Prozesssituation wesentlich geändert haben sollte.
- 14 Soweit der Kläger vorträgt, dass LSG habe durch seinen Beschluss den von der Vorschrift eingeräumten Ermessensspielraum angesichts der Schwierigkeit des zugrunde liegenden Sachverhalts und der Beweislage überschritten, fehlt es ebenfalls bereits an einer substantiierten Darlegung eben dieses Sachverhalts und der Beweislage.
- 15 Aus den genannten Gründen hat die Beschwerde auch nicht hinreichend dargetan, warum selbst ein gewissenhafter und kundiger Prozessvertreter in der konkreten Situation mit einem Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG nicht mehr zu rechnen brauchte und dieser deshalb eine Überraschungsentscheidung darstellte (*vgl BVerfGE 86, 133, 144 f*).
- 16 b) Die behauptete Verletzung des Grundsatzes freier Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 S 1 SGG vermag der Beschwerde nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein nicht zum Erfolg zu verhelfen.
- 17 c) Ebenfalls nicht substantiiert dargetan hat der Kläger die behauptete Verletzung der Vorschriften des § 75 Abs 2 und Abs 5 SGG. Zwar nennt die Beschwerde jeweils die Beteiligten, die nach ihrer Ansicht hätten beigeladen werden müssen. Sie lässt allerdings wiederum eine umfassende Darstellung des Sachverhalts und seine rechtliche Durchdringung vermissen, die dem Senat erlauben würde, die behauptete Verletzung der genannten Vorschriften alleine auf der Grundlage der Beschwerdebegründung zu beurteilen. Insbesondere schildert die Beschwerde schon nicht nachvollziehbar, welche Rechtsträger auf welche Weise an dem streitbefangenen Rechtsverhältnis beteiligt waren und warum sie deshalb beizuladen gewesen wären, vgl § 75 Abs 2 SGG.



- 18 d) Warum die Verfahrensverbindung durch das LSG gemäß § 113 SGG willkürlich und grundlos gewesen sein und den Kläger deshalb in der Wahrung seiner Rechte beeinträchtigt haben könnte (*vgl BSG Beschluss vom 29.7.2005 - B 7a AL 162/05 B - Juris*), hat die Beschwerde ebenfalls nicht substantiiert dargelegt.
- 19 2. Die für eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 1 SGG*) notwendigen Voraussetzungen hat der Kläger ebenfalls nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dargelegt.
- 20 Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern diese Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist. Hieran fehlt es.
- 21 Es kann dahingestellt bleiben, ob es sich bei der vom Kläger gestellten Frage, "ob trotz Vorliegens besonderer beruflicher Betroffenheit jedweden Ausmaßes eine solche jedenfalls dann nicht berücksichtigungsfähig wäre, wenn ohne die berufliche Betroffenheit nur ein Grad der MdE von 10 % erreicht wird", um eine hinreichend konkrete Rechtsfrage handelt. Denn jedenfalls fehlt es an hinreichenden Ausführungen zur Klärungsbedürftigkeit und Klärungsfähigkeit dieser Frage (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70*). Dafür hätte der Kläger unter ausreichend prägnanter Schilderung des vom LSG festgestellten wesentlichen Sachverhalts darlegen müssen, in welchem rechtlichen Zusammenhang sich die Frage stellt und dass sich die Beantwortung der Frage nicht bereits aus dem Gesetz und/oder der bisherigen Rechtsprechung beantworten lässt. An beidem fehlt es. Nach § 30 Abs 2 Bundesversorgungsgesetz (BVG) ist der Grad der Schädigungsfolgen höher zu bewerten, wenn Beschädigte durch die Art der Schädigungsfolgen im vor der Schädigung ausgeübten oder begonnenen Beruf, im nachweisbar angestrebten oder in dem Beruf besonders betroffen sind, der nach Eintritt der Schädigung ausgeübt wurde oder noch ausgeübt wird. Der Kläger setzt sich hiermit in keiner Weise auseinander. Vielmehr beschränkt sich die Beschwerdebegründung auf die Wiedergabe von Bruchstücken der angefochtenen Entscheidung. Auf dieser Grundlage kann der Senat die grundsätzliche Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage nicht beurteilen.
- 22 Das LSG hat sinngemäß ausgeführt, es könne dahingestellt bleiben, ob die MdE bis zum 30.6.2000 aufgrund der von ihm geltend gemachten besonderen beruflichen Betroffenheit nach § 80 S 1 SVG iVm § 30 Abs 2 BVG höher zu bewerten gewesen wäre, denn selbst bei einer insoweit zugunsten des Klägers vorzunehmenden Beurteilung wäre eine rentenberechtigende Gesamt-MdE nicht erreicht worden. Sollte hierin eine Beweiswürdigung des LSG zu sehen sein, kann diese nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde sein; nichts anderes gilt, wenn die Würdigung des LSG mittelbar dadurch angegriffen wird, dass sie in die Form einer angeblich grundsätzlich bedeutsamen (Rechts-)Frage gekleidet wird. Denn



eine - vermeintlich - fehlerhafte Beweiswürdigung kann nicht zum Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde gemacht werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Es würde der Absicht des Gesetzgebers bei Einführung der Nichtzulassungsbeschwerde zuwiderlaufen, wenn ein derartiger Verstoß gegen die Beweiswürdigung im Rahmen einer Grundsatzrüge geltend gemacht werden könnte, um auf diese Weise eine Nachprüfung der Berufungsentscheidung hinsichtlich der Beweiswürdigung zu erreichen (vgl BSG Beschluss vom 2.2.2011 - B 13 R 381/10 B - Juris RdNr 14).

- 23 Die Beschwerde ist somit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2, § 169 SGG).
- 24 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (vgl § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 25 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

